

Drucksachen-Nr. **XI/1205**

Bad Schwalbach, den 07.10.2024

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Claudia Christoph

Flüchtlingsdienst und Migration

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	28.10.2024		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	05.12.2024		ja
Kreistag	09.12.2024		ja

Titel

**Stellungnahme zur Große Anfrage der AfD-Fraktion Nr. 13/24
"Sog. Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsvermittlung von „asylsuchenden Personen“ "**

I. Sachverhalt:

Gem. §5 Abs. 1, S. 1, 1.HS und S. 2 AsylbLG sind im Asylverfahren und dementsprechenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG befindliche Ausländer als Ausnahme zu dem für asylsuchende Personen grundsätzlich geltenden Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt bzw. verpflichtet sog. Arbeitsgelegenheiten wahrzunehmen. Diese Arbeitsgelegenheiten können „in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen [...] zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung“ bzw. „soweit wie möglich [...] bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern“ abgeleistet werden, „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.“

Der Kreisausschuss wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie viele im Rheingau-Taunus-Kreis ansässige, im Asylverfahren und Leistungsbezug nach dem AsylbLG befindliche Ausländer haben in den Jahren 2015 - 2024 sog. „Arbeitsgelegenheiten“ nach*
 - a. § 5 Abs. 1, S. 1, 1. HS AsylbLG, und*
 - b. § 5 Abs. 1, S. 2 AsylbLG**wahrgenommen. Bitte nach den Punkten a. und b. unter Nennung der genauen Art der Tätigkeit sowie einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums gesondert aufschlüsseln?*
- 2. Wie viele der unter dem Punkt 1 erfragten Personen haben nach Abschluss des Asylverfahrens mit positivem Asylbescheid oder dem Erhalt sog. „Duldung“ eine Arbeitsstelle angetreten, welche sie unmittelbar in Fortführung- bzw. aufgrund der vorherigen Absolvierung der „Arbeitsgelegenheiten“ oder aufgrund der im Rahmen der „Arbeitsgelegenheiten“ erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten haben?*

3. *Wie viele der unter dem Punkt 2 erfragten Personen haben trotz Aufnahme der betreffenden Arbeitsstelle mangels Erzielung eines über der Bedürftigkeitsgrenze liegenden Einkommens weiterhin aufstockende Sozialleistungen bezogen?*
4. *Wie viele der unter dem Punkt 1 erfragten Personen haben die „Arbeitsgelegenheit“*
 - a. *infolge einer entsprechenden Verpflichtung, oder*
 - b. *freiwillig aufgrund eigener Interessensbekundung wahrgenommen?*
5. *Wie viele Stellen an „Arbeitsgelegenheiten“ standen welcher Anzahl an Interessenten an- bzw. Verpflichteten zu einer Wahrnehmung von „Arbeitsgelegenheiten“ in den Jahren 2015 – 2024 jeweils gegenüber?*
6. *Welche Kosten sind für die Entlohnung der Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG in den Jahren 2015 – 2024 entstanden?*
7. *Wie viele Leistungskürzungen wegen unbegründeter Ablehnung oder unbegründeten Abbruchs einer „Arbeitsgelegenheit“ sind nach §§ 1a Abs. 1; 5 Abs. 4, S. 2 AsylbLG gegenüber im Rheingau-Taunus-Kreis ansässigen, im Asylverfahren und dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG befindlichen Ausländern in den Jahren 2015 – 2024 ausgesprochen worden?*

Zu 1.

Eine systematische Erfassung der Personen, die eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG ausgeübt haben, ist in der Vergangenheit bis zum Jahr 2023 nicht erfolgt. Von einer Auswertung aus den in den Akten befindlichen Bescheiden für die vergangenen neun Jahre wurde aus Kapazitätsgründen abgesehen.

Für das Jahr 2024 stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Monat	Personen nach § 5 Abs. 1 S. 1	Personen nach § 5 Abs. 1 S. 2	Gesamt
Jan 24	22		22
Feb 24	24		24
Mrz 24	25		25
Apr 24	24		24
Mai 24	22		22
Jun 24	23		23
Jul 24	21		21
Aug 24	35	2	37
Sep 24	37	2	39

Die Geflüchteten nehmen insbesondere Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Unterkunft wie z. B. die Säuberung und Pflege des Außengeländes oder Säuberung von Gemeinschaftsräumen wahr, unterstützen bei Sprachproblemen oder helfen bei einfachen Hausmeistertätigkeiten. Bei der Bestückung des neuen Gebäudes in der Kaserne in Kemel und des Klosters Tiefenthal mit Möbeln haben die Geflüchteten z. B. auch bei der Montage und Verteilung der Möbel auf die einzelnen Zimmer geholfen. Zudem unterstützen die Geflüchteten im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten auch bei der Durchführung von kurzzeitigen Projekten wie dem Streichen von Gemeinschaftsräumen und -fluren oder der Neugestaltung von Außenflächen.

Bei der Stadt Lorch sind derzeit außerdem zwei Personen unterstützend im Bauhof tätig.

Zu 2 und 3.

Hierzu liegen dem Fachdienst Flüchtlingsdienst und Migration keine Zahlen vor. Eine systematische Auswertung ist auf Grund der Vielzahl der unterschiedlichen Akteure und Leistungsträger nur schwerlich möglich. Bei Arbeitgebern wird grundsätzlich nicht abgefragt, weshalb eine Person eingestellt wurde.

Zu 4.

Sämtliche Personen wurden mit einem Bescheid verpflichtet.

Zu 5.

Eine systematische Erfassung ist hier nicht erfolgt. Bisher konnten jedoch für alle Bedarfe, auch bei kurzfristig aufgetretenen, eine ausreichende Anzahl an Personen gefunden werden, die bei der Erfüllung der Aufgabe unterstützt haben.

Zu 6.

Bei der Buchung der Kosten wird systemseitig nicht zwischen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG unterschieden. Es kann somit nur ausgewertet werden, wie hoch die Kosten für sämtliche Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG waren. Die entstandenen Kosten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Kosten
2015	2.108,25 €
2016	8.455,53 €
2017	6.344,80 €
2018	10.396,80 €
2019	12.948,00 €
2020	12.560,00 €
2021	9.428,00 €
2022	12.788,00 €
2023	10.876,80 €
2024	8.679,20 €

Für 2024 ist zu beachten, dass hier noch nicht für alle Personen und Monate die entsprechenden Stundenzettel vorliegen und somit noch nicht alle Auszahlungen erfolgt sind.

Zu 7.

Keine.

(Sandro Zehner)
Landrat